



Haupt- und Finanzausschuss am 10.02.2022			öffentlich		
			Vorlagen-Nr.: FB 1/652/2022		
Nr. 1 der TO					
Dez. I FB 1: Zentrale Dienste			Datum: 10.01.2022		
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		10.02.2022		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2022

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen künftiger Sitzungsvorlagen (Auftragsvergaben) zu erläutern, ob und inwiefern Angebote von Werkstätten für behinderte Menschen oder Inklusionsbetrieben eingereicht wurden.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse und des Rates der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:

Inhaltlich wird auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2022 verwiesen.

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie des Ministeriums der Finanzen vom 29. Dezember 2017 – Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – ist zum 01. Januar 2018 in Kraft getreten.

Bereits mit Inkrafttreten dieses Erlasses, wurden die Vergabeunterlagen der Stadt Lüdinghausen, in diesem Fall die Vergabedokumentation, entsprechend angepasst. Diese Dokumentation ist durch jede*n Mitarbeiter*in zu berücksichtigen.

Sofern die Stadt Lüdinghausen eine Leistung in einem öffentlichen Verfahren ausschreibt, steht es jedem Betrieb, auch Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben frei, sich an diesem Ausschreibungsverfahren zu beteiligen.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000,00 € netto informiert der Auftraggeber fortlaufend auf seinem Beschafferprofil. Somit haben Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe auch hier die Möglichkeit ihr Interesse an der Ausschreibung zu bekunden.

Ist ein Angebot seitens einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines Inklusionsbetriebes eingegangen, werden von der Verwaltung die Vorgaben des Erlasses berücksichtigt. Hierzu zählt sowohl die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und die Auftragsvergabe gem. 2.4.3, sowie die Vorlage der Nachweise gem. 2.3 des Runderlasses. In den vergangenen Jahren haben sich jedoch keine bevorzugten Bieter an öffentlichen Ausschreibungsverfahren der Stadt Lüdinghausen beteiligt.

Die Verpflichtung zur Förderung von Betrieben die inklusiv arbeiten bzw. vorrangig Menschen mit Behinderung beschäftigen ergibt sich ebenfalls aus dem Erlass. Aus diesem Grunde wurden bei der Stadt Lüdinghausen bereits entsprechende Maßnahmen veranlasst (siehe Vergabedokumentation), so dass eine gesonderte Festschreibung bzw. Beschlussfassung hier entbehrlich sein dürfte.

Auch in den Formblättern des Bundes – Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes – wird unter Punkt 7 Angebotsauswertung bereits darauf hingewiesen, dass der Zuschlag bei gleicher Wirtschaftlichkeit an den bevorzugten Bieter zu vergeben ist. Somit erfolgt die Bekanntmachung der Bevorzugungsregelung gem. 2.7 des Erlasses ebenfalls in jedem Vergabeverfahren.

211

(Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – Einheitliche Fassung)

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

(Auszug aus den Formblättern des Bundes)

Gem. 2.4.2 des Erlasses der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind bei Beschränkten Ausschreibungen und bei der Verhandlungsvergabe oder Freihändigen Vergaben auch regelmäßig die in Nr. 2.2 genannten Einrichtungen in angemessenen Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Sowohl durch die Vergabedokumentation als auch durch die Nutzung der Formblätter des Bundes hat die Stadt Lüdinghausen Maßnahmen zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bereits in den Fokus genommen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Verwaltung auch außerhalb von Vergabeverfahren bereits Leistungen von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben einkauft. So sind derzeit zwei Personen der Caritas Werkstätten Coesfeld für die Stadt Lüdinghausen tätig.

Des Weiteren werden auch Arbeitsmittel/Ausstattung für Kindergärten bei verschiedenen Werkstätten, zuletzt bei der Blindenwerkstatt Bolius, Hannover, eingekauft.

Der im Fraktionsantrag genannte Punkt 4 des Beschlussvorschlages – Erläuterung in den Sitzungsvorlagen, ob Angebote von den o.g. Einrichtungen eingegangen sind und wie die Wertung erfolgt ist – kann bei zukünftigen Auftragsvergaben berücksichtigt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

V. Anlagen:

1. Fraktionsantrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2022
2. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen vom 29.Dezember 2017